

VEREINSSATZUNG

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Turngemeinde 1862 Ober-Rosbach e.V.“ (TGO) und betrachtet sich als Nachfolger aller Vereine und Interessengemeinschaften, die früher in Ober-Rosbach mit gleicher Zielsetzung bestanden haben.
2. Sitz des Vereins ist die Stadt Rosbach v. d. Höhe.
3. Postalische Anschrift des Vereins ist die Adresse des jeweiligen 1.Vorsitzenden.
4. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Friedberg eingetragen und führt den Zusatz e.V..

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports sowie der Jugendarbeit.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Der Verein kann die für seine gemeinnützige Tätigkeit erforderlichen Einrichtungen und Gegenstände erstellen, erwerben und besitzen.

§ 3**Korporative Mitgliedschaft**

1. Der Verein ist Mitglied des Deutschen Turner-Bundes , des Landessportbundes Hessen e.V. und der zuständigen Fachverbände.
2. Der Verein kann anderen Vereinen, Verbänden und Interessengemeinschaften korporativ beitreten; gleichermaßen können andere Vereine, Verbände oder Interessengemeinschaften korporatives Mitglied des Vereines werden.
3. Durch die korporative Mitgliedschaft wird die Eigenständigkeit nicht aufgehoben oder aufgegeben.

§ 4**Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Der Verein hat jugendliche Mitglieder mit Stimm- und Wahlrecht innerhalb der Jugendvertretung des Vereins (in der Regel bis 18 Jahre.) und erwachsene Mitglieder mit aktivem und passivem Wahlrecht.
2. Die Mitgliedschaft erwerben können:_
 - a) natürliche Personen
 - b) juristische Personen

Die Mitgliedschaft kann ebenfalls entstehen gemäß § 3.2

3. Durch Abgabe einer schriftlichen Eintrittserklärung an den Vorstand wird die Mitgliedschaft erworben. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter/in erforderlich.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Monats, in dem die Eintrittserklärung abgegeben wird.
5. Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung der Mitgliedsbeitrages.
6. Von der Aufnahme in den Verein sind solche Personen ausgeschlossen, deren frühere Mitgliedschaft durch Ausschluss wegen vereinschädigenden Verhaltens beendet wurde.

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes aus dem Verein.
2. Die Kündigung der Mitgliedschaft im Verein kann nur zum 30. Juni bzw. zum 31. Dez. eines jeden Jahres erfolgen. Sie muss dem Vorstand jeweils sechs Wochen vor dem entsprechenden Termin schriftlich angezeigt werden.
3. Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Weiterhin ist ein Ausschluss möglich, wenn das Mitglied auch nach erfolgloser schriftlicher Anmahnung den Mitgliedsbeitrag - ggf. die Aufnahmegebühr oder die Umlage - nicht gezahlt hat.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu gewähren. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen.
5. Die Mitgliedsrechte erlöschen im Falle des Ausschlusses mit der Zustellung des Ausschlussbescheides durch den Vorstand.

§ 6

Beitrag

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann Aufnahmegebühren und Umlagen festsetzen.
2. Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Die Art und Höhe des Beitrages für korporative Mitglieder wird jeweils mit dem Vorstand vereinbart.
4. Die Beiträge werden im Lastschriftinzugsverfahren bargeldlos vom Verein erhoben. Sie sind jeweils halbjährlich oder jährlich im Voraus zu entrichten. Nimmt ein Mitglied nicht am Lastschriftinzugsverfahren teil, wird eine zusätzliche Bearbeitungspauschale erhoben.
5. Dem Verein zufließende Mittel sind im Sinne der Zielsetzung zweckgebunden.

§ 7

Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 8

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Allen Mitgliedern, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, steht das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu. Jede Person hat eine Stimme.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung müssen mindestens 14 Tage vorher schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden.
3. Alle aktiven Mitglieder haben das Recht, die Übungsgeräte, -einrichtungen und -stätten des Vereins mit Genehmigung zu benutzen. Ist für die Inanspruchnahme ein besonderes Entgelt vorgesehen, ist dieser Betrag vorher zu entrichten.
4. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich entstandene Auslagen.
5. Aus Gründen der Gemeinnützigkeit des Vereins werden keine Einnahmeüberschüsse an die Mitglieder ausgeschüttet.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet
 - a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 - b) das Vereinseigentum schonend und mit der erforderlichen Sorgfalt zu behandeln,
 - c) den Mitgliedsbeitrag rechtzeitig zu entrichten.

§9

Organe des Vereines

1. Organe des Vereines sind
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand,
 - c) der Erweiterte Vorstand

§ 10

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins..
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im 1. Quartal des Kalenderjahres statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Sie ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
3. Der Termin muss mindestens 20 Tage vorher in dem Bekanntmachungsorgan der Stadt Rosbach, unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte, bekannt gegeben werden.
4. Über Anträge auf Satzungsänderung kann nur die ordentliche Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten entscheiden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.
5. Jedem Mitglied , daß das 16. Lebensjahr vollendet hat, steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
6. Jedes Mitglied kann bis 14 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen.
7. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen durch den Vorstand einberufen werden,
 - a) wenn dies im Interesse des Vereins liegt,
 - b) wenn dies durch schriftlich begründeten Antrag von 10% der stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird. Die Einberufung hat spätestens 5 Wochen nach Eingang des Antrages zu erfolgen.
8. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem/der Versammlungsleiter/in und von dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen.
9. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - b) Wahl der Mitglieder weiterer Gremien
 - c) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - d) Entgegennahme des Berichtes des Kassenprüfers
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
 - g) Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist.
 - h) Bestätigung des Jugendvorstandes (Jugendwart)
10. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag aus ihrer Mitte oder auf Vorschlag des Vorstandes Ehrenmitglieder ernennen.

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem/der 1. Vorsitzenden
 - b) dem/der 2. Vorsitzenden
 - c) dem/der Kassenwart/in
 - d) dem/ der Schriftführer/in
 - e) dem Pressewart,
 - f) bis zu drei Beisitzern im Bedarfsfalle
 - g) Frauenwartin
 - h) Jugendwart

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Beide sind für sich allein vertretungsberechtigt.

3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.
In den Jahren mit geraden Endziffern werden gewählt bzw. bestätigt:
 - a) der 1. Vorsitzende
 - b) der Schriftführer
 - c) der Pressewart
 - d) Frauenwartin
 - e) Jugendwart
In den Jahren mit ungeraden Endziffern werden gewählt bzw. bestätigt:
 - a) der 2. Vorsitzende
 - b) der Kassenwart
 - c) die Beisitzer
 - d)

4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, wird dessen Amt nach Abstimmung innerhalb des Erweiterten Vorstandes von einem anderen Vorstandsmitglied bis zur nächsten Wahl kommissarisch weitergeführt.

5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen dieser Satzung. Der Schriftführer erledigt den Schriftverkehr und hat in allen Versammlungen und Besprechungen des Vereins und des Vorstandes Protokoll zu führen. Der Kassenwart führt die Kassengeschäfte und verwaltet das Vermögen des Vereins. Die Begleichung von Rechnungen sowie die laufenden Verpflichtungen sind von ihm termingerecht vorzunehmen. Neuanschaffungen, die die finanziellen Mittel der Abteilungen überschreiten, bedürfen eines Vorstandsbeschlusses. Die Entscheidung über den Erwerb von Immobilien bleibt der Mitgliederversammlung vorbehalten. Dies gilt im Innenverhältnis.

6. Der Vorstand kommt mindestens vier Mal jährlich zusammen. Bei Bedarf können weitere Sitzungen einberufen werden. Er ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder 14 Tage vor der Sitzung ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden in einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
7. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß bestellt ist.
8. Der Erweiterte Vorstand wird zu mindestens zwei Sitzungen pro Jahr einberufen. Weitere Sitzungen sind möglich.
9. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten.

§ 12

Der Erweiterte Vorstand

1. Dem Erweiterten Vorstand gehören an:
 - a) die Vorstandsmitglieder nach §11 Absatz 1
 - b) die Leiter der Sportabteilungen sowie deren Vertreter. Sofern einer oder beide von ihnen verhindert sind, können sie an ihrer Stelle andere Abteilungsbeauftragte in eine Versammlung des Erweiterten Vorstandes entsenden, die dann auch stimmberechtigt sind.
 - c) der/die Jugendwart/in

§ 13

Kassenprüfung

1. Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins wird regelmäßig durch von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer/innen geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.
2. Ein Kassenprüfer darf nicht länger als zwei Jahre hintereinander tätig sein.

Die Abteilungen

1. Jede Abteilung des Vereins wird von dem Abteilungsleiter geführt. Er wird für zwei Jahren von der Abteilungsversammlung gewählt. Die Abteilungsversammlung besteht aus den Mitgliedern der Abteilung, sofern sie das 14. Lebensjahr vollendet haben. Diese Wahl hat spätestens vier Wochen vor der ordentliche Mitgliederversammlung zu erfolgen.
2. Dem Abteilungsleiter obliegt die sportliche und technische Leitung der Abteilung. Er ist dem Vorstand und seinem jeweiligen Fachverband gegenüber voll verantwortlich. Im Rahmen der ihm zugeteilten finanziellen Mittel kann der Abteilungsleiter verfügen. Die Abwicklung erfolgt über den Kassenwart. Der Abteilungsleiter lädt bei Bedarf zu einer Abteilungsversammlung ein.
3. Sind jugendliche Mitglieder in einer Abteilung vorhanden, so kann deren Betreuung einem durch die Abteilungsversammlung zu wählenden Abteilungsjugendwart obliegen.
4. Scheidet im Laufe der Wahlperiode der Abteilungsleiter oder ein anderer Abteilungsbeauftragter aus, so übernimmt der von der Abteilungsversammlung bzw. von den verbleibenden Abteilungsbeauftragten bestimmte Vertreter dessen Aufgaben.
5. Es ist den Abteilungen freigestellt, je nach Größe ihrer Mitgliederzahl oder Vielseitigkeit mehrere Abteilungsbeauftragte zu wählen. Weiterhin kann die Sportabteilung eine Abteilungssatzung beschließen. Diese darf nicht im Widerspruch zur Vereinssatzung stehen und ist vom Vorstand vor Inkrafttreten zu billigen.
6. Der Vorstand ist über die Tagesordnung aller Abteilungsversammlungen und die darin gefassten Beschlüsse schriftlich zu unterrichten. Beabsichtigte Presseinformationen, Schriftverkehr mit Behörden oder ähnliches werden grundsätzlich über den 1. oder 2. Vorsitzenden weitergeleitet. Darüber hinaus haben alle Vorstandsmitglieder das Recht, an Abteilungsversammlungen teilzunehmen.
7. Ein Abteilungsleiter kann nicht gleichzeitig Vorstandsmitglied sein und umgekehrt.

§ 15

Wahlen und Abstimmungen

1. Vorstandswahlen erfolgen geheim unter Leitung eines Wahlleiters. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit ist die Wahl zu wiederholen.
2. Die Kassenprüfer werden per Akklamation ernannt.
3. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 16

Ehrungen

1. Mitglieder, die 25 Jahre und länger Mitglied des Vereins sind, werden auf Beschluss des Vorstandes mit der Verleihung der Vereinsnadel in Silber geehrt.
2. Mitglieder, die 50 Jahre und länger Mitglied des Vereins sind, werden auf Beschluss des Vorstandes mit der Verleihung der Vereinsnadel in Gold geehrt.
3. In besonderen Fällen kann die Verleihung dieser Auszeichnung früher erfolgen.

§ 17

Auflösung des Vereines

1. die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung dieser Versammlung ist nur möglich, wenn 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder oder 2/3 der Vorstandsmitglieder dies schriftlich beantragen.
3. Der Antrag muss spätestens 2 Wochen vor der Versammlung an alle Mitglieder abgesandt werden.
4. Die Auflösung des Vereins ist rechtskräftig, wenn 4/5 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür stimmen.

5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Rosbach v. d. Höhe, die es ausschließlich für sportliche Zwecke gemeinnützig zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 13. März 2002 beschlossen und soll im Vereinsregister eingetragen werden.

Rosbach den. 13.März 2002